

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands

(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Erscheint wöchentlich.          Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark.          Eingetragen in die Postamtverzeichnisse.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Krieg, Berlin-Nichtenberg.          Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6          Druck: Vordwärts Buchdruckerei Paul Singer &amp; Co., Berlin S.W. 63</p>	<p>Insertionspreis ab 1. Januar 1925:          Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Nonpareilzeile 60 Goldpfennig.          Gratifikationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.</p>
---	--	---

## Zweiundzwanzigster ordentlicher Verbandstag.

Gemäß § 30 Ziffer 1 der Verbandsatzungen wird hiermit der 22. ordentliche Verbandstag zum 15. Juni 1925 und folgende Tage nach Augsburg einberufen mit folgender vorläufigen Tagesordnung:

1. a) Konstituierung des Verbandstages. b) Festsetzung der Tagesordnung und der Geschäftsordnung; Wahl der Kommissionen.
2. Geschäftsbericht des Vorstandes, der Redaktion der Verbandszeitung und des Verbandsausschusses.
3. Lohnbewegungen, Streiks und Lohnpolitik.
4. Bericht vom Internationalen Kongress bzw. über die Tätigkeit auf internationalem Gebiet; Wahl der Delegierten zum nächsten Internationalen Kongress.
5. Bericht über den Stand der Arbeiten der vom ADGB. eingesetzten Industrieverbandskommission und nächster Gewerkschaftskongress.
6. Wahl der Delegierten zum nächsten Gewerkschaftskongress.
7. Hierzu ist ein Referat über Wirtschaftspolitik vorgelesen.
8. Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.
9. Wahl des Verbandsvorstandes und des Vorsitzenden des Verbandsausschusses.
10. Wahl des Ories für den nächsten Verbandstag.
11. Verschiedenes.

Anträge zum Verbandstag sind bis spätestens den 31. März an den Verbandsvorstand einzureichen. Die Anträge sind auf einem besonderen Blatt Papier zu schreiben. In Briefen oder Zeitungsartikeln enthaltene Anträge bleiben unberücksichtigt. Anträge können nur von Ortsvereinen, nicht von einzelnen Mitgliedern gestellt werden. Eingereichte Anträge müssen die Unterschrift des Vorsitzenden und den Ortsvereinstempel tragen.

Der Verbandsvorstand. J. A.: E. Baert.

## Aufruf für die Neuwahl der Betriebsvertretungen im Jahre 1925.

Wie alljährlich sind auch im Jahre 1925 die Neuwahlen der Betriebsräte einheitlich nach den Richtlinien der unterzeichneten Spitzenverbände in den Monaten Februar-März durchzuführen.

Von den Ortsausschüssen des ADGB. und den Ortskartellen des IFA-Bundes ist zu diesem Zweck ein Termin zu bestimmen,

an welchem alle Betriebsvertretungen die Bestellung des Wahlvorstandes vornehmen und diejenigen Belegschaften, die gegenwärtig eine Betriebsvertretung nicht besitzen, ihren Unternehmer zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Die Durchführung der Wahlen obliegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften.

Alle Betriebsvertretungen, welche im Laufe des Januar 1924 gewählt worden sind, sollen im Interesse der Einheitlichkeit die Neuwahlen durchführen; maßgebend sind § 23 bzw. §§ 42/43 BRG. Betriebsvertretungen, welche erst im Jahre 1925 gebildet worden sind, legen nicht nieder, sondern bleiben im Amte. Ebenso diejenigen Betriebsvertretungen, bei denen besondere Verhältnisse vorliegen, auch wenn die Wahlen schon im Jahre 1924 stattgefunden haben. Hierbei ist jedoch eine Verständigung mit den maßgebenden Gewerkschaften notwendig. Die besonderen Betriebsvertretungen gemäß §§ 61/62 BRG. (im Baugewerbe, bei Behörden, bei der Reichsbahn usw.) handeln nur nach den Weisungen ihrer Gewerkschaften, für sie gilt daher die allgemeine Aufforderung zur Neuwahl nicht. Diese Anweisungen sind genauestens zu beachten, damit Schädigungen der Arbeiterbewegung vermieden werden.

Maßgebend für die Durchführung der Neuwahlen sind sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in Leipzig 1922 (Protokoll, Seite 419/420, außerdem enthalten in der „Betriebsratszeitung“ 1923, Seite 32 und der „Gewerkschafts-Zeitung“ Nr. 1, 1925, Seite 11). Hiernach ist genau zu verfahren.

Die Entwürfe für die zur Durchführung der Neuwahlen notwendigen Formulare sind enthalten in dem allgemein verbreiteten Kommentar von Flatom, Seite 273 ff. Diese Materialien hat der Unternehmer zur Verfügung zu stellen (§ 36 BRG. und § 22 der Wahlordnung zum BRG.)

Kunmehr frisch ans Werk! Schwere Zeiten des passiven Widerstandes, der Inflation und der Kämpfe um höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit liegen hinter uns, neue Kämpfe stehen uns bevor.

Ehrensache der Arbeiterbewegung muß es sein, daß kein Betrieb, für den eine Betriebsvertretung zuständig ist, ohne dieselbe ist. Nur so sind die Rechte der Arbeiter und der Angestellten zu wahren und zu sichern. Die Neuwahlen müssen zur Gewinnung der noch nicht den Gewerkschaften angehörenden Arbeiter und Angestellten ausgenutzt werden. Denn ohne starke Gewerkschaften kann keine Betriebsvertretung erfolgreich arbeiten und

ohne starke Gewerkschaften gibt es überhaupt keinen Kollektivismus und keine Arbeiterrechte.

Nur starke Gewerkschaften gewährleisten die Macht der Arbeiter. Die Unternehmer sind mächtig am Werke. Ihre Presse veranstaltet Umfragen über die Bewahrung der Betriebsräte. Das Ergebnis ist eine Ehrung der Betriebsräte, denn die Unternehmer stellen betrübt fest, daß die Betriebsräte sich nicht für den Profitinternationalismus gebrauchen lassen. Aber die Unternehmer sind hartnäckig.

Leile und herrsche ist ihre Parole. Sie wollen die Betriebsvereinbarung und die Wertgemeinschaft, um die Gewerkschaften und die Tarifverträge zu zerbrechen, und für diese Zwecke glauben die Unternehmer die Betriebsräte mißbrauchen zu können.

Das ist ihnen noch nicht gelungen und das wird ihnen auch nicht gelingen. Die kommunistische Partei arbeitet, wie überall, so auch hier den Unternehmern in die Hände; die kommunistische Betriebszellenpolitik kommt den Unternehmerabsichten entgegen, wie ja immer die Kommunisten durch die Zerfälgung der Einheit der Arbeiterbewegung die Unternehmergeschäfte beforgen. Diesen beiderseitigen Angriffen müssen die Arbeiter und die Angestellten die Parole

Einigkeit macht stark!

entgegenstellen. Die Betriebsräte neuwahlen 1925 müssen unter dem Zeichen der freigewerkschaftlichen Ziele und Forderungen stehen. In diesem Jahre finden die

Gewerkschaftskongresse des IFA-Bundes und ADGB.

statt, die Betriebsvertretungen und die Belegschaften aller Betriebe müssen hinter diesen Kongressen stehen, alle Arbeiter und alle Angestellten müssen den freien Gewerkschaften angehören.

An die Arbeit! Die Betriebsvertretungsneuwahlen 1925 müssen unter der Parole: Stärkung der Kampfkraft der freien Gewerkschaften! geführt werden.

Berlin, den 1. Februar 1925.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB.)  
Allgemeiner freier Angestelltenbund (IFA-Bund).

## Papierene Versprechen.

Von Mercurius.

Seit einigen Tagen kann man in Deutschland ein neues Ansteigen der Preise beobachten. So haben u. a. wichtige Rohmaterialien im Preise merklich angezogen. Diese Preisveränderungen scheinen eine neue Teuerungswelle auslösen zu wollen. Die erhöhten Rohstoffpreise werden selbstverständlich zunächst Preisverteuerungen in der ganzen verarbeitenden Industrie hervorrufen, die sich dann auf den Verbrauch durch erhöhte Preispannen und Verdienstpannen, also in bedeutend erhöhten Kleinhandelspreisen auswirken müssen. Das bedeutet vor allem eine weitere Verringerung des Reallohnes der Arbeiter, Angestellten und Beamten, weiter aber auch eine Reduzierung des Warenabfahes und der Warenausfuhr. So wird eine neue Teuerungswelle unbedingt neue Abfahschwierigkeiten schaffen, die die gegenwärtig wütende Abfahskrise wesent-

lich verlängern wird. Angesichts dieser Entwicklung fragt man sich, was die neue Regierung tun will, um diesen Gefahren zu begegnen?

Die deutsche Wirtschaftspolitik hat seit Jahren in schlechten Händen gelegen. Jene Kräfte, die sich um sie bemühten, waren nicht von der besten Qualität und nicht ausreichend, die Probleme zu meistern. Der ganze Verlauf der Wirtschaftskrise im Jahre 1924 beweist das. Wir erinnern nur an die glorreichen Leistungen des Reichsernährungsministers Ranik, der durch die bekannte Getreideausfuhr- und Getreidepreissteigerungspolitik die Agrarkrise in Deutschland in einer höchst stümperhaften Weise zu lösen versuchte, die den Phantasiauswüchsen eines Anfangsschülers einer landwirtschaftlichen Winterschule entsprach. Dieser Graf Ranik, den man als jungen Mann des Landbundes betrachten kann, ist für diese Wirtschaftspolitik höchst bezeichnend. Und doch stehen der Regierung viele Mittel zur Verfügung, der Preisüberhebung in Deutschland Einhalt zu tun. Das wird nicht nur von erfahrenen Wirtschaftsleuten betont. Wir haben ja selbst im Frühsommer 1924 erlebt, daß durch Einschränkung spekulativer Kredite, also durch höchst materielle Mittel, die Preise auf ein erträgliches Maß gebracht werden konnten. Von dieser Politik hat man leider abgesehen; denn sie forderte von dem deutschen Unternehmertum Opfer, und dieses Unternehmertum war eben nicht bereit, sie zu bringen. Damals setzte man an Stelle dieser Politik, die in überraschend kurzer Zeit wesentliche Erfolge erzielte, „Verbilligungsaktionen“. In der gegenwärtigen Regierung sitzen heute noch zwei Männer, die diese „Verbilligungspolitik“ eingeleitet haben. Es sind der bereits erwähnte Reichsernährungsminister Graf Ranik, der, als er die Steigerung der Getreidepreise ermöglichte, den Gewerkschaften das Versprechen gab, die notwendigen Preiskorrekturen vorzunehmen, damit die erhöhten Erzeugerpreise nicht von der bereits überlasteten Verbraucherschaft getragen werden mußten, und der Mann, der heute an der Spitze des Kabinetts steht, Dr. Luther. Dieser hat als Reichsfinanzminister zwei Steuerreformen durchgeführt, mit dem Ziel, durch eine Erleichterung der Steuerlasten, besonders durch eine Reduzierung der Umsatzsteuern usw. die Warenpreise zu ermäßigen. Seitdem sind Wochen und Monate ins Land gegangen. Die Belastung der Produktion ist merklich verringert worden, aber die Preise und die Profite sind merklich gestiegen. So haben sich die Lutherischen „Verbilligungsaktionen“ als Mittel herausgestellt, die ohne Wirkung geblieben sind. Was Graf Ranik den Gewerkschaften versicherte und was Dr. Luther durch eine gegütige Presse in Deutschland verbreiten ließ, nämlich die Prophezeiung, die Warenpreise im Interesse einer Belebung der Wirtschaft zu ermäßigen, erwies sich als papierne Versprechungen, als ein wortreicher Appell an Unternehmer- und Händlertum, das die neuen Profite eifrig und jetzt die Preise wieder einmal herauszuheben im Begriff ist. Es muß festgestellt werden, daß Herr Ranik überhaupt keinen Versuch gemacht hat, das Versprechen, eine Preiskorrektur herbeizuführen, einzulösen, und daß sich die Lutherischen Verbilligungsaktionen als ein unwahres Evangelium erwiesen haben.

Gesiegt hat also jenes kurzfristige Unternehmertum, das um eines augenblicklichen Profites willen tatsächlich die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands aufs Spiel setzte. Gegen diese Interessenten hat sich die vorfekte Regierung immerhin gewehrt. Aber die Furcht vor den mächtigen Interessentengruppen in der Wirtschaft war so groß, daß schließlich in der Wirtschaftspolitik der Kurs des Unternehmertums, der Profitkurs, gesteuert wurde. Bei dem gegenwärtigen Kabinetts wird dem deutschen Unternehmertum das Spiel noch leichter fallen, vor allem in der Preisfrage. Man hat zwar an einigen Orten die Preise für Milch und Fleisch ein wenig gesenkt. Das geschah, um den neuen Akteuren des deutschen Unternehmertums in der neuen Regierung die Auftrittsregeln leichter zu gestalten und die deutschen Agrarier wissen, in wohlverstandenem Interesse, was sie ihren Leuten schuldig sind. Sie können das Spiel um so eher mitmachen, da sie die Gewißheit haben, daß diese Preisreduzierungen nicht von langer Dauer sein werden. Gerade die Art und Weise, wie den deutschen Neubern Kredite zur Verfügung gestellt werden, wie großzügig die neue Regierung die Schadenersatzfrage für die rheinisch-westfälische Schwerindustrie aus den Micumlasten geregelt hat, und wie den Landwirten aufs neue Steuern und Kreditzurückzahlungen gestundet werden, beweist, daß

sch die deutsche Privatwirtschaft auf die Regierung, die ja ihre Regierung ist, verlassen kann. Diese Regierung wird auch gegenüber der kommenden Teuerungswelle keinen Finger rühren. Wir sehen das schon daran, daß in vielen Industriebranchen Preiserhöhungen durchgeführt werden, die völlig unverständlich sind. Wir erinnern nur an die letzte Steigerung der Papierpreise und an die letzten Erhöhungen der Warenpreise in der metallverarbeitenden Industrie. Diese Passivität vermittelt den Eindruck, daß man sich im Reichswirtschaftsministerium absolut nicht mehr die Mühe macht, überhaupt noch einer Berechtigung für solche Preissteigerungen zu forschen, und daß man die Preisprüfungsstellen jeden Grades praktisch außer Kraft gesetzt hat. Das geschieht in einem Augenblick, wo in allen Ländern ernste Maßnahmen eingeleitet werden, die Preise zu senken. Nur Deutschland erlaubt sich den Luxus einer neuen Teuerungswelle. Was helfen uns Handelsverträge und was hilft uns die sprichwörtliche Tüchtigkeit des deutschen Arbeiters, wenn unsere Preise, die an und für sich schon sehr hoch sind, weiter gesteigert werden? Niemand wird deutsche Ware, wenn sie auch noch so gut ist, kaufen, wenn er zu billigeren Preisen annähernd gleich gute Waren wo anders erstehen kann! Die Laifache, daß der deutsche Export kaum die Hälfte der deutschen Ausfuhr im Jahre 1913 ausmacht, während die Einfuhr sich bedenklich weiter steigert, muß unbedingt zu denken geben. Raffen wir uns nicht endlich auf, um einer neuen Verteuerungswelle Einhalt zu tun, so gehen wir einer Niesenkatastrophe entgegen, für die das deutsche Unternehmertum und seine unfähige Regierung die Schuld tragen.

### Die Koalitionsfreiheit der Gewerkschaften.

Auf dem in Genf tagenden Kongress des Internationalen Arbeitsamtes hat der japanische Arbeitervertreter die Frage des Koalitionsrechts der außereuropäischen Arbeiterchaft der Aufmerksamkeit des Arbeitsamtes empfohlen. Er meinte, daß die Fragen der gewerkschaftlichen Freiheitsrechte für die europäischen Länder, wo diese bereits seit langem bestehen, keine Bedeutung mehr haben, während die asiatischen Völker noch um dieselben kämpfen müssen. Inbessenen sind die Probleme der Koalitionsfreiheit selbst für die europäischen Staaten, vor allem aber in Amerika, bei weitem noch nicht endgültig gelöst. In vielen Staaten bestehen mannigfaltige Einschränkungen, wie überhaupt die Regelung der gewerkschaftlichen Freiheiten in den verschiedenen Ländern ein buntes Bild darbietet. Das Internationale Arbeitsamt wurde im Herbst letzten Jahres beauftragt, über die gegenwärtige Lage der gewerkschaftlichen Koalitionsfreiheit Bericht zu erstatten. Die im Aprilheft der „Revue Internationale du Travail“ aus der Feder des seitler verordneten Sozialpolitikers Jean Nicod erschienene „Einführung in das Studium der Koalitionsfreiheit“ (Liberté syndicale) bietet eine sehr gute Zusammenfassung des bestehenden Rechtszustandes. Es wird dort insbesondere das Verhältnis der Gewerkschaften zur Staatsmacht, die Rechtslage in bezug auf die Mitglieder und die Gewerkschaftsdizziplin, endlich die Umgrenzung des Wirkungsbereiches der Gewerkschaften mit Rücksicht auf ihre Berufsinteressen behandelt. Die Gründung einer Gewerkschaft erfolgt in manchen Ländern ohne Formalitäten, in anderen auf Grund einer Anmeldung, in weiteren aber nur nach behördlicher Genehmigung. In diese letzte Kategorie gehören Estland, Litauen und Ungarn, in den beiden ersteren sind jedoch Garantien gegen eine willkürliche Verhinderung geboten. In Ungarn besteht dagegen keine Garantie, ja dort können lokale Sektionen der Gewerkschaften nur gegründet werden, wenn ihr Bestehen durch die Lokalbehörde als im öffentlichen Interesse stehend bezeichnet wird. In einigen Ländern erfolgt eine nachträgliche Prüfung der Gewerkschaftsgründungen. Die Gewerkschaften müssen verschiedene Listen einreichen, so in Griechenland, Norwegen, Spanien und Ungarn. Die nichtstaatlichen Versammlungen der Gewerkschaften sind überall frei und ohne Kontrolle erlaubt, mit Ausnahme Ungarns, wo eine jede —

auch private — Zusammenkunft vorher angemeldet werden muß. Sie kann verboten werden, außerdem müssen die Vertreter der Behörde Zutritt erhalten. Bei öffentlichen Versammlungen hat die Behörde Zutritt auch in Deutschland, Dänemark, Frankreich usw., ohne jedoch das Recht der Einmischung zu haben. Was die Auflösung der Gewerkschaften anbelangt, so können diese in Ungarn aufgelöst werden, wenn „es öffentliche Interesse verlangt“, in der Schweiz nur im Fall schwerer und grundtätlicher Verstöße gegen das gemeine Recht, in Frankreich, Griechenland und Rumänien im Fall der Verletzung der Gesetze über die Gewerkschaften. Die Auflösung kann nur durch das Gericht ausgesprochen werden, wieder mit Ausnahme Ungarns, wo die Verwaltungsbehörden darüber entscheiden.

In bezug auf die Freiheit des Beitritts zu einer Gewerkschaft bestehen die Fragen: Kann der Unternehmer seine Arbeiter vertraglich vom Beitritt zu einer Gewerkschaft ausschließen? Kann er sie deshalb entlassen? Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten vertritt diesen Standpunkt, durch welchen das Recht des privaten Vertrags über das Recht zur Koalition gestellt wird. In gewissen Grenzen folgt auch die Schweiz dieser Auffassung; auch wird in England und Holland der Privatvertrag gewissermaßen über die Koalitionsfreiheit gestellt. In Frankreich ist die Rechtspraxis schwankend, sie ist trotzdem überwiegend für die Koalitionsfreiheit. Das belgische Gesetz von 1921 verbietet dagegen dem Unternehmer, den Beitritt des Arbeiters zur Organisation zu verhindern. Ähnliche Verfügungen sind auch in Deutschland, Griechenland, Japan, Rumänien und der Tschechoslowakei in Geltung. Auf der anderen Seite fragt es sich, ob die Gewerkschaft Arbeiter zum Eintritt in die Organisation zwingen kann, bzw. den Unternehmer zur Entlassung der Nichtorganisierten durch Streikdrohungen veranlassen darf. In England scheint es erlaubt zu sein, auch in einigen Mitgliedstaaten der Vereinigten Staaten. In den meisten Staaten ist dies aber gesetzlich verboten, so in Belgien, Griechenland und Rumänien. In Belgien kann jedoch die Gewerkschaft die Anstellung Nichtorganisierter bekämpfen, wenn es sich um wichtige Berufsinteressen, z. B. um die Verhinderung des Lohnendrucks usw. handelt. Ähnlich ist die Rechtspraxis in Frankreich, wo die Frage durch das Gesetz nicht geregelt wird. In der Tschechoslowakei dürfen die Gewerkschaften wegen der Entlassung der Nichtorganisierten einen Streik führen, falls dabei keine nationalen, konfessionellen oder politischen Beweggründe mitspielen.

In bezug auf die Geldbußen und Aussperrungen der Gewerkschaftsmitglieder sind die Befehlsgebungen ebenfalls sehr verschieden. Die diesbezüglichen Verbote der früheren Zeiten sind jetzt wieder abgeschafft. Oft wird die Höhe der aufzuerlegenden Bußen begrenzt. In manchen Ländern können die Gerichte die Ausschließung eines Gewerkschaftsmitgliedes verhindern, so in Frankreich, Rumänien, unter Umständen auch in der Schweiz.

Die Zusammensetzung und die Befugnisse der Gewerkschaften sind in den verschiedenen Ländern auch aus dem Gesichtspunkt der Berufsvertretung verschieden geregelt. Gehört der Arbeitslose bzw. der wegen eines Arbeitskonfliktes Unbeschäftigte noch zum Beruf? In Griechenland und Jugoslawien scheiden diese Arbeiter von der Gewerkschaft auf Grund des Gesetzes aus. In anderen Ländern, wie Frankreich, Brasilien, dürfen sie nur Gewerkschaftsmitglieder bleiben, wenn sie längere Zeit im Beruf tätig waren. In Belgien darf ein Viertel der Gewerkschaftsmitglieder anderen Berufen angehören. Die Rechtslage der Gewerkschaftsbünde, das heißt der zentralen Vereinigung der Berufsverbände, wird ebenfalls verschieden beurteilt. Die neueren Gesetze sichern diesen in der Regel die gleichen Rechte wie den Berufsorganisationen zu. — In einigen Ländern dürfen die Gewerkschaften bei Strafe der Auflösung nur Fragen behandeln, die rein ihre Berufsinteressen berühren, wie Fürsorge, Fachbildung usw. Dies gilt für Brasilien, Frankreich, Ungarn, Polen, Rumänien und Jugoslawien, also für Länder mit einer reaktionären Gesetzgebung. (Brasilien hat inzwischen ein neues Arbeitsrecht geschaffen. Auch wird die neue französische Regierung voraussichtlich ein modernes Gewerkschaftsgesetz schaffen.) In England müssen die anerkannten Gewerkschaften hauptsächlich berufliche Interessen vertreten. Für politische Zwecke dürfen die Mitglieder nur mit ihrer Zustimmung finanziell herangezogen

werden. In Ungarn ist es den Arbeitergewerkschaften verboten, Streikunterstützungen zu verteilen. In Griechenland kann ein Streik nur durch geheime Abstimmung beschlossen werden. Gewerkschaften, die sich durch Statuten verpflichten, die Austragung der Arbeitskonflikte durch Verhandlungen zu versuchen, werden in Belgien und Brasilien besondere Vorteile ausbezahlt.

Die internationale Vereinheitlichung der Rechtslage in bezug auf Koalitionsfreiheit wäre äußerst erwünscht. Auf diese Weise könnte eine Anzahl reaktionärer Hemmungen der Koalitionsfreiheit ausgeschaltet werden.

### Notwendigkeit einer Getreidestatistik.

In der Zeit der letzten Getreidespekulation hat sich gerade für Deutschland das Fehlen einer richtigen Getreidestatistik sehr unangenehm bemerkbar gemacht. Man weiß genau, daß Erzeuger und Händler sehr oft mit falschen Ernteberichten arbeiten, um die Preise zu treiben. Ganz grobe Beispiele haben wir ja im verfloffenen Jahre erlebt, als in den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch Getreide- und Baumwollproduzenten mit falschen Schätzungen und Statistiken spekuliert wurde. Fälschung und Schwindel spielten in dem Bestreben, die Preise immer höher zu treiben, eine große Rolle. Auch in Deutschland ist heute noch der wirkliche Ausfall der Ernte 1924 durchaus unübersichtlich und unsicher. Eine zuverlässige Ernte usw. Statistik bedeutet im Grunde genommen also Regulierung der Getreidepreise.

Zurzeit ist die internationale Getreidestatistik Aufgabe des Internationalen landwirtschaftlichen Instituts in Rom. Die Praxis hat aber ergeben, daß die Angaben des Instituts nur bedingten Wert haben. Es ist jedoch zu erwarten, daß bald Verbesserungen eintreten. So haben Amerika und England wesentliche Maßnahmen angeflündigt, um die sogenannten „viblen“, d. h. tatsächlichen Vorräte zu erfassen. So ist immerhin zu hoffen, daß die Tätigkeit des Internationalen Instituts in Rom die geeignete Grundlage für eine solide Getreidestatistik abgibt, die für Preisbildung usw. von größter Bedeutung sein wird.

In Deutschland liegt die Getreidestatistik, wie so manche andere Statistik, sehr im argen. Jeder hat man die Zeit der öffentlichen Getreidebewirtschaftung nicht zum Ausbau einer großzügigen Agrarstatistik benutz, um eine gewisse Beruhigung in die Lebensmittelversorgung der deutschen Bevölkerung zu tragen. Das Reichsernährungsministerium möge hier endlich seine Pflicht tun. Die sachlichen Hemmungen für eine brauchbare Getreidestatistik liegen bei uns ohne Zweifel in der politischen Gefangenschaft der Landkarte, im Partikularismus, der eine schwerfällig arbeitende Bürokratie entwickelte. Bei uns, wo auch in diesem Jahre wieder die Ernteschlußstatistiken unheimlich lange auf sich warten lassen, muß der Umweg über die statistischen Landesämter vermieden werden. Weiter ist nötig, den Aufbau einer Vorratsstatistik und Vorratsschätzungsstatistik in die Wege zu leiten. Die Vorratsschätzung muß zum mindesten Juli und August für Getreide und im Oktober für Hackfrüchte erfolgen, wenn die Regierung sie für ihre wirtschaftspolitischen Maßnahmen benutzen soll. Außerdem müssen die Genossenschaften zur Feststellung des Lebensmittelbedarfes und der Lebensmittelbestände herangezogen werden. Es ist grotesk, daß wir heute nicht einmal über die Bestände der deutschen Lagerhäuser Bescheid wissen. Die begreiflichen Widerstände der Interessenten an der Unübersichtlichkeit der Marktlage müssen überwunden werden.

### Weltmarktpreise im Jahre 1924.

Die Zerrüttung der Weltmärkte stellt sich in erster Linie in der Preisbildung für die Massengüter dar. Diese gestaltete sich durchaus verschieden. Sie ist z. T. noch immer Kriegsfolge, zum anderen jedoch auch das Ergebnis der nach dem Krieg üblich gewordenen Niesenspekulationen.

Die Spekulation hat sich wohl, gestützt auf den Ausfall Rußlands und der Donauländer als Getreideproduzenten, am allermeisten auf dem Getreidemarkt betätigt. Die Preise, deren Schwankungen zu großen Besorgnissen führen, unterlagen folgender Entwicklung:

### Von New York nach Mexiko.

Von Peter Grafmann, Vorsitzender des ADGB und Mitglied des Reichstags.

II.

Von El Paso, im Südwestzipfel der USA, führte uns unser Weg nach Mexiko-Stadt. Die Fahrt offenbart schon die ganz andere wirtschaftliche Struktur Mexikos gegenüber den USA. Zieht man sich nach Amerika einen Ueberfluß an wirtschaftlichen Hilfsmitteln, deren Ausbeutung mit Hilfe einer weit vorgeschrittenen Technik und einer qualifizierten Industriebewohner in einem Riesenumfange im Gange ist, so gemien wenige Tage Aufenthalt in Mexiko, um zu sehen, daß die wirtschaftliche Aufschließung des Landes auf bedeutende Schwierigkeiten stößt. Die Ursachen liegen zum Teil in den natürlichen Verhältnissen. Mexiko ist Hochebene, der vor allen Dingen die nötige Bewässerung fehlt. Hier tun Anlagen von Staudämmen not, um die Agrarkultur in einem Lande, das sonst guten Boden hat, zu entwickeln. Dem steht aber der Mangel an Kapital entgegen. In dieser Beziehung wirkt sich die Ausbeutungspolitik der früheren Beherrscher des Landes, der Spanier, immer noch aus. Außerdem ist die Gesetzgebung des Landes, die sich immer wieder um die Bodenverteilung dreht, immer noch nicht abgeschlossen, so daß der unbedingte Besitz der Produktionsmittel der erst eine kontinuierliche Arbeit gewährleistet, nicht endgültig geregelt ist. Der eingeborenen Bevölkerung steht wohl ein ganz guter Boden zur Bearbeitung zur Verfügung, aber es sind Saatgut, Geld, Ackergerät und Vieh nicht in ausreichendem Maße vorhanden. So erklärt sich z. B. die Teuerung in den mexikanischen Städten. Die Lage wird dadurch verschärft, daß Mexiko keine Arbeitnehmerschaft im europäischen oder nordamerikanischen Sinne hat. Die Entwicklungsmöglichkeit der mexikanischen Wirtschaft und auch des mexikanischen Proletariats läßt heute noch unter dem Ueberhand den ein deutscher Arbeiterführer vor Jahren in

Hinsicht auf die deutsche Arbeiterschaft als verdamnte Bedürfnislosigkeit bezeichnet hat. Ohne weiteres steht die Lethargie der eingeborenen Bevölkerung dem wichtigsten Grundgesetz moderner Wirtschaftsführung, der Kontinuität der Arbeit, entgegen. So ließ ich mir sagen, daß mexikanische Arbeiter, die im Afford beschäftigt wurden, es ablehnten, den sechsten Tag in der Woche zu arbeiten, da sie in fünf Tagen so viel verdienten, um von der Hand in den Mund zu leben. Ein Bedürfnis in der Art des nordamerikanischen und europäischen Arbeiters nach einer besseren Lebenshaltung, nach Beschaffung von besseren Kleidern und Schuhen und verlässlichem Genuß besteht fast nur bei der Einwohnerschaft der Städte.

Bei der ganzen Beurteilung der mexikanischen Frage müssen die politischen Unruhen, denen das Land schon seit einem Jahrhundert ausgeht, berücksichtigt werden. Mexiko, das alte Goldland, birgt heute noch ungeheure Schätze an Kupfer und Petroleum. Sie sind der Zankapfel des internationalen Kapitalismus. Man kann ruhig sagen, daß Mexiko in den letzten Jahrzehnten keine Revolution erlebt hat, in der die Klientel nicht ihre Finger irgendwie im Spiel hatten. Besonders ist es der amerikanische Kapitalismus, der Mexiko mit seinen Polypenarmen zu umschlingen und dem mexikanischen Staat die wertvollsten Teile des Landes zu entreißen droht. So ist Mexiko einer der Hauptpunkte des Niesens Kampfes, der die Welt seit Jahren durcheinander wirft.

In diesem Kampf besitzt der mexikanische Staat ein Attribut in dem Unabhängigkeitsdrang und der Freiheitsliebe des gesamten mexikanischen Volkes. Ein Beispiel dafür: Während der letzten amerikanischen Invasion bewaffneten sich die Gewerkschaften, zogen mit ihren Gewerkschaftsführern als Kommandeuren an der Spitze zur Sicherung der Grenze aus und kämpften gemeinsam, unter besonderen Gewerkschaftsfahnen, Schulter an Schulter mit dem übrigen bewaffneten Volk. Sie siegten. Aber die in-

tellectuelle Schicht, in deren Hand heute die Regierung Mexikos liegt, — zu ihnen gehört auch der Präsident Calles, der im vorigen Jahre in Berlin weilte und mit den deutschen Gewerkschaften Beziehungen anknüpfte — weiß, daß die Gefahren damit nicht überwunden sind. Sie sind davon überzeugt, daß Mexiko nur dann Widerstand leisten kann, wenn es aus sich und seinen reichen wirtschaftlichen Voraussetzungen heraus neue Kräfte entwickeln kann. Mexiko hat heute eine Bevölkerung von 12 Millionen Menschen, darunter sind zirka 5000 Deutsche, die im mexikanischen Wirtschaftsleben eine beachtliche Rolle spielen.

Für eine Auswanderung nach Mexiko sei aber folgendes gesagt: Es treiben sich in den mexikanischen Hafenstädten viel wirtschaftlich schiffbrüchige herum. Für abgetaktete Offiziere und Mutterföhnchen ist in der mexikanischen Welt eben kein Platz. In Frage kommt harte Landarbeit. Wer als Kulturpionier wie die Eingeborenen des Landes leben kann, wer mehr und härter arbeiten will als in Europa, dem kann man raten, nach Mexiko zu gehen. Wer ein Stück Geld oder Beziehungen besitzt und irgendetwas in diesem Lande Anstellungsmöglichkeit in der Nähe der wenigen und ungenügenden Verkehrswegen findet, um seine Produkte abzusetzen, hat immerhin die Möglichkeit, sich in absehbarer Zeit eine wirtschaftliche Position zu schaffen. Es ist immer im Auge zu behalten, daß auf Kuba und in den süd- und mittelamerikanischen Hafenstädten Tausende von Deutschen zugrunde gehen, weil sie ohne genügende Hilfsmittel einwandern und den für sie neuen und schweren Verhältnissen hilflos gegenüberstehen.

Wenn man mich fragt, was in Amerika den tiefsten Eindruck auf mich gemacht hat, so sage ich: das Lincoln Memorial in Washington. Diese Gedächtnishalle für den Präsidenten, der vom amerikanischen Volke als der bedeutendste nach George Washington betrachtet wird, ist ein Beweis dafür, wie ein wahrhaft großes Volk seine Führer ehrt, die aus ihm hervorgegangen sind. Diese Eigenschaft

Weizen	Durchschnitt 1918	Beste Notierung	
		Januar 1924	Dezember 1924
Hamburg 1000 kg	205 Mt.	153 Mt.	283 Mt.
Buenos Aires 100 kg	8,10 Doll.	10,70 Doll.	15,75 Doll.
New York p. Bushel	100,5 Cents	124 Cents	190,75 Cents
<b>Hoggen</b>			
Hamburg 1000 kg	165 Mt.	182 Mt.	229 Mt.
Chicago per Bushel	70 Cents	78,5 Cents	148,87 Cents

Die Hoffnung auf eine Preisverbilligung durch südamerikanisches Getreide hat sich nicht erfüllt, vielmehr scheint die nordamerikanische Spekulation die übersehten Preise halten zu können.

Eine etwas normalere Preisgestaltung weist der Fleisch- und Fettmarkt auf. Es kosteten:

Fleisch und Fette	Durchschnitt 1918	Beste Notierung	
		Januar 1924	Dezember 1924
Speck, Chicago p. lb	11,25 Cents	9,50 Cents	16,875 Cents
Schmalz, New York p. lb	13,00	12,85	17,80

Wesentlich größere Sprünge sind schon bei den sogenannten Kolonialwaren festzustellen, wie folgende Angaben zeigen.

Kolonialwaren	Durchschnitt 1918	Beste Notierung	
		Januar 1924	Dezember 1924
Weis, London p. cwt.	7,5 Schill.	16,6 Schill.	18,3 Schill.
Zucker, Madagab. 50 kg	19,5 Mt.	-	17 Mt.
Kaffee, New York p. lb	9 Cents	11,75 Cents	23,82 Cents
Tea, London p. lb	8 1/2 Penny	1,5 3/4 Schill.	1,8 3/4 Schill.
Malao, Hamb. p. 50 kg	60 Schill.	40,6 Schill.	46

Bei den Faserstoffen erklärt sich die anormale Preisgestaltung z. T. aus Kriegseinschränkungen der Produktion heraus. Es wurden z. B. bezahlt:

Faserstoffe	Durchschnitt 1918	Beste Notierung	
		Januar 1924	Dezember 1924
Baumwolle, New Orleans per lb	12,75 Cents	33,88 Cents	24,60 Cents
Wolle, London p. lb	25 1/2 Penny	50 Penny	-
Jute, London per t	35,10 Pfund	27,4 Pfund	39,15 Pfund

Hat z. B. bei Wolle die Einschränkung der Produktion den Preis getrieben, so führte die Ueberproduktion bei Kupferpreis zum Preiszusammenbruch.

Kautschuk	Durchschnitt 1918	Beste Notierung	
		Januar 1924	Dezember 1924
London per lb	3,1 1/2 Schill.	1,2 1/10 Schill.	1,7 18/10 Schill.

Außerst interessant gestalteten sich die Weltmarktpreise für

Mineralien und Metalle	Durchschnitt 1918	Beste Notierung	
		Januar 1924	Dezember 1924
Kohle, Deutschl. 1 t	14,40 Mt.	20,90 Mt.	15 Mt.
Petroleum, 1 Gall.	11,25 Cents	17,15 Cents	16,9 Cents
Eisen, New York long ton	15 Doll.	22,75 Doll.	28,25 Doll.
Kupfer, New York 1 lb	15 Cents	21,81 Cents	15,12 Cents
Blei, London 1 t	18,25 Pfund	31,87 Pfund	45,75 Pfund
Silber, Berlin 1 kg	81,55 Mt.	57,75 Mt.	94 Mt.
Gold, London je oz	84,10 Schill.	96,9 Schill.	88,1 Schill.

Es muß berücksichtigt werden, daß bei der Preisbildung z. T. auch die Geldinflation zum Ausdruck kommt. Ohne Zweifel stecken in der anormalen Preisbildung wesentliche Ursachen der Weltkrise.

### Die Arbeitsgerichte und ihre Zuständigkeit für Arbeitsstreitigkeiten.

Die soziale Lage der Arbeiter sowie ihre Stellung im wirtschaftlichen Leben erfordert eine klare, übersichtliche, einheitliche und leicht verständliche Rechtslage sowie für die Erledigung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis eine schnelle, einfache und billige Rechtspflege. Beides ist in zufriedenstellender und den vorhandenen Bedürfnissen entsprechender Weise nur auf der Grundlage eines einheitlichen Arbeitsrechts zu erreichen. Die deutsche Reichsver-

des amerikanischen Volkes ist eine einzige große Staatsbejahung. Sie kommt bei einem Volke, das als Schmelztiegel vieler Rassen gelten kann, nicht von ungefähr. Wenn jeder Amerikaner stolz bekennet: Ich bin amerikanischer Bürger (I am american citizen) so liegt die Erklärung nur in der gesellschaftlichen demokratischen Struktur der Nation, die nicht danach fragt, was der Mann, der politische oder wirtschaftliche Führerstellen bekleidet, gewesen ist, nicht auf Titel, akademischen Grad und Tradition sieht, sondern sich von seinem Wissen und Können überzeugen läßt. Aus der Anerkennung des Grundsatzes: "Freie Bahn dem Tüchtigen" von jeder hat sich eben eine ganz anders geartete Soziologie entwickelt. Nur ein Beispiel dafür: Der amerikanische Gewerkschaftskongress fand in El Paso statt. In der Nähe liegt ein großes Militärlager. Auf dem Kongress erschienen nicht nur die Spitzen der Behörden, die Vertreter der katholischen und anglikanischen Kirche, die Grüße der von ihnen vertretenen Institutionen überbrachten, sondern auch der Befehlshaber des Militärlagers, ein General, der dem Kongress zu seiner Tagung Glück wünschte, sich mit Stolz als Sohn eines kleinen Farmers bekannte und die Kongreßteilnehmer zu einer Besichtigung des Militärlagers einlud. Der Kongress folgte dieser Einladung, nahm auch eine Bewirtung im Offizierskasino ein, in dem die Damen der Offiziere die Gäste bedienten. Man denke sich ähnliches in Deutschland, bei unserer Reichswehr oder vielleicht noch in der Zeit der wilhelminischen Armee. Diese demokratische Struktur ist aber der Kitt, der dieses 110-Millionen-Volk in den USA. zusammenhält. Wenn alle Gesellschaftsklassen vor dem Sternenbanner den Hut ziehen und alles beim Spiele der Nationalhymne aufsteht, möchte jeder Deutsche, der weiß, wie daheim in seinem Lande die Parteigegeßnisse gefährdend von unverantwortlichen Kräften zugespitzt werden, wünschen, daß wir in Deutschland mehr von dem hätten, was wahres Nationalgefühl ist.

fassung erkennt das an, indem sie in Artikel 157 Abs. 2 festlegt: Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht. Für die Lösung dieser Aufgabe kommt nicht nur das materielle Arbeitsrecht, sondern zugleich die Schaffung eines entsprechenden einheitlichen Rechtsschutzes in Betracht. Bis die hierfür ausgearbeiteten und noch vorzubereitenden Entwürfe jedoch Gesetz werden, dürfte noch geraume Zeit vergehen. Die Reichsregierung hat bekanntlich den Versuch unternommen, die Frage des einheitlichen Rechtsschutzes vorweg zu regeln. Der von ihr hierzu veröffentlichte Entwurf eines Arbeitsgerichtsengesetzes scheiterte daran, daß über die Organisation der Arbeitsgerichte keine Einigung zu erzielen war. Um wenigstens den dringendsten Bedürfnissen zu entsprechen, sah sie sich zu einer provisorischen Regelung veranlaßt. Wie immer in solchen Fällen ist diese Regelung nur Stückwerk, das nicht befriedigt und es den Arbeitern schwer macht, sich in den bestehenden Vorschriften zurechtzufinden. Die an der Verordnung seinerzeit vorgenommenen kritischen Beanstandungen sind durch ihre nun ein Jahr dauernde praktische Anwendung hinlänglich bestätigt worden.

Nicht zu bestreiten ist, daß die Neuregelung der Arbeitsgerichtsbarkeit insofern Vorteile brachte, als die Zahl der vorher für Arbeitsstreitigkeiten zuständigen Gerichte - Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Amtsgericht, Landgericht, Innungsschiedsgericht und Berggericht - eine starke Verminderung erfuhr. Arbeitsgerichte erster Instanz sind nur noch die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und in Orten, wo solche nicht bestehen, der zuständige Schlichtungsausschuß. Durch die Uebertragung der arbeitsgerichtlichen Aufgaben an die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte haben diese in ihrer Einrichtung keine Aenderung erfahren. Da jedoch ihre Zuständigkeit wesentlich erweitert wurde, kann bei ihnen die Bildung besonderer Fachkammern notwendig werden. Eine Ausnahme ist nur für die am Sitze einer Reichsbahndirektion bestehenden Gewerbegerichte für Streitigkeiten zwischen der Reichsbahnverwaltung und ihren Arbeitnehmern vorgesehen, deren Zuständigkeit sich für diese Streitigkeiten auf den ganzen Bezirk der Reichsbahndirektion erstreckt. Hingegen sind die früher für die Beilegung von Streitigkeiten bestehenden Sonderlichtungsstellen durch die Regelung in Wegfall gekommen. Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte entscheiden die vor ihr Forum gebrachten arbeitsrechtlichen Streitigkeiten in der Befehung mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern - je einen Arbeitgeber und Arbeitnehmer - unter Mitwirkung eines Gerichtsschreibers. Ihre Zuständigkeit ist durch den Bezirk begrenzt, für den sie errichtet sind. Dieser kann eine oder mehrere Gemeinden umfassen; der Umfang ist durch Statut festgelegt.

Für die Entscheidung von arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten durch die Schlichtungsausschüsse kann die oberste Landesbehörde die Errichtung von Fachkammern bestimmen. Diese arbeitsgerichtlichen Kammern können auch ihren Sitz an Orten haben, an denen Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte oder ein Schlichtungsausschuß bestehen. Wo das der Fall ist, erstreckt sich aber ihr Zuständigkeitsbereich nur auf diejenigen Orte, die nicht der Zuständigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte unterliegen. Eine wahlweise Inanspruchnahme des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts oder der Schlichtungsausschüsse durch die an den Streitigkeiten Beteiligten ist also ausgeschlossen. In der Regel werden die arbeitsgerichtlichen Kammern des Schlichtungsausschusses aber ihren Sitz in solchen Orten haben, wo Gewerbe- und Kaufmannsgerichte nicht bestehen. Die Befehung der Kammern ist die gleiche wie bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, die Zugiehung der Beisitzer erfolgt in der Reihenfolge einer am Anfang des Geschäftsjahres von der obersten Landesbehörde aufzustellenden Liste.

Die Arbeitsgerichte sind für alle arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten zuständig, wie sie bisher von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten entschieden wurden, und zwar für alle Arbeitnehmer. In Orten, für die Gewerbegerichte errichtet sind, haben diese zu entscheiden, auch in Streitigkeiten kaufmännischer Angestellter, soweit kein Kaufmannsgericht vorhanden ist. Sie entscheiden aber auch dann, wenn kaufmännische Angestellte mit gewerblichen Arbeitern gemeinsam an einem Streit beteiligt sind. Ferner sind der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte die nach Artikel 11 § 1 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 in Betracht kommenden Streitfälle überwiesen, für deren Entscheidung bis dahin die Schlichtungsausschüsse an Stelle der noch nicht errichteten Bezirkswirtschaftsräte zuständig waren. Sie haben hier die Entscheidung über:

1. Den Einspruch des Gruppenrats wegen behaupteten Verstoßes des Arbeitgebers gegen die für Einstellung von Arbeitnehmern vereinbarten Richtlinien (§§ 78 Ziff. 8, 81, 82, 83, 90 Betriebsrätegesetzes).
2. Den Einspruch eines Arbeitnehmers gegen seine Kündigung (§§ 84 bis 90 BRG.).
3. Streitigkeiten aus § 8, 18, 19 der vorläufigen Landesarbeitsordnung vom 24. Januar 1919.
4. Verstöße gegen das Verbot, Versorgungsgebühren für Arbeitnehmer auf Lohn und Gehalt anzurechnen (§ 90 des Reichsverordnungsgesetzes).
5. Den Antrag des Arbeitgebers oder mindestens eines Viertels der Arbeitnehmerschaft auf Aufhebung der Mitgliedschaft von Angehörigen des Betriebsrats, Gruppenrats, oder Auflösung des ganzen Betriebsrates, Gesamtbetriebsrates oder Gruppenrats wegen gröblicher Pflichtverletzung. (§§ 39 Abs. 2, 41, 44 Abs. 1, 56 Abs. 1 in Verbindung mit 39, 41, § 60 in Verbindung mit § 39 BRG.).
6. Berufung eines vorläufigen Betriebsrats, Gesamtbetriebsrats, Gruppenrats oder Betriebsabmanns im Falle der Auflösung der Betriebsvertretung oder Abfegung des Obmanns wegen Pflichtverletzung (§§ 43 Abs. 2, 41 Abs. 4, § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 43, § 60 in Verbindung mit § 43 BRG.).
7. Anträge betreffend Abfegung eines Gesamtbetriebsrats durch gemeinsame Betriebsräte oder Auflösung des gemeinsamen Betriebsrats (§ 52 Abs. 1, 2, § 53 in Verbindung mit § 52 BRG.).
8. Festsetzung von Strafen aus der Arbeitsordnung (§ 80 Abs. 2 BRG.).
9. Streitigkeiten aus § 93 BRG. über die Notwendigkeit der Errichtung, Bildung und Zusammenfassung einer

Betriebsvertretung, die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit eines Arbeitnehmers zu Betriebsvertretung, die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Betriebsvertretungen und Betriebsabmannungen, die Notwendigkeit von Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretungen sowie über Differenzen, die sich aus den Wahlen nach dem Betriebsrätegesetz ergeben.

10. Den Antrag auf Erlegung der Zustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung eines Mitglieds derselben oder der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer zur Kündigung des Betriebsabmanns (§§ 97, 98 BRG.).

In allen aufgezählten Fällen ist die Entscheidung des Arbeitsgerichts endgültig, eine Berufung also nicht zulässig. Die Entscheidung der Streitfälle Ziffer 5-10 erfolgt im Beschlußverfahren, in allen übrigen Fällen durch Urteil. Für die Zuerkennung von Bußen an private Arbeitgeber wegen Verstoßes gegen die Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes vom 12. Januar 1923 sind nicht die Arbeitsgerichte, sondern nach wie vor die Schöffengerichte zuständig. In allen Fällen, die durch Urteilsverfahren zur Erledigung gelangen, gelten für die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes. Hiernach ist für eine Klageerhebung zuständig dasjenige Arbeitsgericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet, oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Dagegen ist für die Fälle des Beschlußverfahrens nur das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ort liegt, an dem die Betriebsvertretung die Geschäfte führt oder führen soll. Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß trotz der mit Schaffung der Arbeitsgerichte erfolgten Vereinfachung das arbeitsgerichtliche Verfahren noch reichlich kompliziert ist und bei weitem nicht dem entspricht, was von den Arbeitern verlangt werden kann: ein einfacher, klarer Rechtsweg!

### Das gilt für alle und allgemein!

Der Kollege Luernhammer, Schweinfurt, wendet sich mit folgender Mahnung an die Mitglieder, und zwar an diejenigen, die für die Verbandsarbeit ungenügendes Interesse und Verständnis bekunden:

„Der Vorsitzende sowie die Gesamtleitung und alle führenden Stellen im Verband tätigen Kollegen sind mehr oder weniger das ganze Jahr über für euch tätig, opfern viel Zeit und Mühe und müssen in jeder Versammlung anwesend sein. Auch sonst gibt es eine kleine Schar treuer und fleißiger Mitglieder, die wissen, daß ein richtiger Gewerkschaftler und Kämpfer für das Wohl der Arbeiterklasse kein Papierfalter sein kann, sondern sich aktiv am Verbändeleben beteiligen muß. Ihnen allen habt ihr es zu verdanken, wenn eure Wirtschaftslage den Verhältnissen entsprechend gebessert wird. Gewiß ist es kein Ideal, wie heute der Arbeiter dahingeht. Aber wer te Arbeitschwernern und -brüder, daran trägt gerade eure Teilnahmslosigkeit einen großen Teil Schuld. Noch mehr Schuld laden jene auf sich, die es als ihre Aufgabe ansehen, ihren Verband in den Rücken zu fallen dadurch, daß sie möglichst tüchtig auf ihre Führer schimpfen, alles was getan wird, als ungenügend bezeichnen, ja es nicht selten mit ihren Gegnern, den Unternehmern, bekämpfen. Ihr habt wohl Zeit und Mittel, an allen möglichen Vergnügen und Sachen euch zu beteiligen, aber wenn euer Führer am Ort euch einmal aufordert, an der Arbeit für euer Wohl teilzunehmen, dadurch, daß ihr die Versammlungen besucht und euch dort laufend orientiert, was zu tun und zu lassen ist, dann habt ihr keine Zeit oder keine Mittel. Kolleginnen und Kollegen, das ist nicht schön. Gewiß will euch niemand das Recht und die Möglichkeit nehmen, euch gesellschaftlich zu betätigen, denn auch das Verbandsstatut enthält u. a. „Pflege der Geselligkeit“ und sollt ihr diese in den „Arbeiterportvereinen“ genießen, pflegen und fördern. Aber: erst die Arbeit, dann das Spiel! Jeder Arbeiter und jede Arbeiterin muß es als ihre Ehre ansehen, als Mitglied seiner Berufsorganisation angehören zu dürfen. Noch ehrenvoller aber ist es, mit ganzer Kraft und ganzem Können an deren Arbeit teilzunehmen.“

Ganz besonders gelten vorstehende Worte der Belegschaft der Matzfabrik Georg. Seht einmal zurück auf die Zeit vor tariflicher Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Jüngerer mögen sich von den Älteren lassen leiten, wie Kommerzienrat Georg mit ihnen umging. Wie er auch während der letzten Jahre versuchte, die für euch günstigen Bedingungen in ihr Gegenteil umzuwandeln. Wenn er sagt, der im Tarif festgelegte Krankheitsparagraf ist ein Simulantenparagraf, der Wochenlohn ist veraltet und müsse durch Stundenlohn ersetzt werden, so muß das euch zu denken geben. Diejenigen, die meinen, den Verband brauche ich nicht, mögen sich die Grobesche Mühle in Schöningen ansehen. Dort konnte in den ersten Jahren nach der Revolution unser Verband einwirken und es gelang ihm auch, nachdem alle Arbeiter bei uns organisiert waren, zum Wohl der Kollegen tätig zu sein. Nun hielten es die Christlichen für notwendig, einen Keil zwischen die dortigen Kollegen zu treiben. Es gelang ihnen, daß die Hälfte von den Kollegen zu ihnen ging, und das Resultat ist jetzt, daß obwohl für Schöningen ein Tarif besteht, diese Kollegen vollständig der Willkür des Scharfmachers Grobes ausgeliefert sind. Denn die Christlichen haben nicht das nötige Rückgrat, sich dem Unternehmer gegenüber Geltung zu verschaffen. Kolleginnen und Kollegen: wollt ihr, daß wir alle in jenes Elend zurückgeworfen werden? Gewiß nicht! Weil ihr das nicht wollt, ist es eure Pflicht, ja Ehrenpflicht, auch an der Arbeit für euer Wohl zu beteiligen, dadurch, daß ihr in erster Linie, soweit dies noch nicht geschehen ist, dem Verband beitretet, die Versammlungen besucht und nach Können aktiv an der Verbandsarbeit teilnehmt. Sorgt also dafür, daß in Zukunft nicht mehr auf diesem Weg und in dieser Form zu euch gesprochen werden muß. Denkt daran, daß eure Nachkommen von euch Rechenschaft fordern und euch nach eurem Tun und Handeln beurteilen und behandeln werden, daß ihr nur ehrenvoll vor ihnen stehen könnt, wenn ihr sagen könnt, wir haben als Mitglied unserer Berufsorganisation für euch gearbeitet und unsere Schuldigkeit getan. Ihr

Jungen aber, denkt daran, daß die Kraft der Alten einmal zu Ende geht, dann müßt ihr die Arbeit weiter machen. Deshalb mitarbeiten und vorbereiten. Das ist die Stimme aller, die seither für euch gearbeitet haben und noch arbeiten mit dem Pflichtbewußtsein, der Arbeiterklasse ein erträgliches Dasein zu verschaffen.

Das ist zwar eine an die engere Mitgliedschaft der Zahlstelle gerichtete Epistel, sie darf aber allgemein mit Nutzen und Befolgung gelesen werden.

### Arbeitsrecht.

#### Verfahren vor dem Arbeitsgericht bei fristlosen Entlassungen.

Durch § 86 Abs. 2 BRG. wird bestimmt, daß das Verfahren vom Schlichtungsausschuß auszuführen ist, wenn auf Grund der Kündigung ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht ist oder die Aussetzung des Verfahrens zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung von einer der Parteien beantragt wird. Diese Vorschrift ist unverändert bestehen geblieben, obwohl seit dem 1. Januar 1924 für Einspruchsstreitigkeiten an Stelle der Schlichtungsausschüsse die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte als Arbeitsgerichte zuständig geworden sind. Es ist also nach wie vor das Arbeitsgericht, vor dem ein Einspruchsverfahren wegen angeblich unzulässiger fristloser Entlassung anhängig ist, das Verfahren gemäß § 86 Abs. 2 BRG. auszuführen.

Trotzdem lehnen vielfach Arbeitsgerichte in Einspruchsverfahren, welche eine fristlose ausgesprochene Entlassung betreffen, Anträge der Parteien auf Aussetzung des Verfahrens gemäß § 86 Abs. 2 BRG. ab.

Das Oberlandesgericht Naumburg (Saale) hat als letzte Beschwerdeinstanz in seinem Beschlusse vom 22. August 1924 — Aktenzeichen S. 31225 — ausführlich dargelegt, daß

1. die Aussetzungsvorschrift des § 86 Abs. 2 BRG. nach wie vor zu Recht besteht und daß
2. auch gegen das Gewerbe- oder Kaufmannsgericht als Arbeitsgericht, die in der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 — RGBl. I 1043/44 — endgültig bezeichnet werden, wenn sie gegen die Bestimmungen des § 86 Abs. 2 BRG. verstoßen, gemäß § 4 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über das Schlichtungswesen vom 10. Dezember 1923 — RGBl. S. 1191/92 — die Beschwerde beim Landgericht zulässig ist.

Falls das Landgericht der Beschwerde, wie im vorliegenden Falle nicht stattgibt, ist die weitere Beschwerde nach § 568 Abs. 2 der ZPO. möglich. Diesen Beschuß stützt das Oberlandesgericht auf die in der Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts Band IV S. 362 und 431 veröffentlichten Urteile

#### Verbindlichkeit — Allgemeinverbindlichkeit.

Zwischen beiden Begriffen besteht ein wesentlicher Unterschied. Allgemeinverbindlich kann ein Tarifvertrag erklärt werden. Zuständig hierfür ist die Reichsarbeitsverwaltung. Die Wirkung der Allgemeinverbindlichkeit ist, daß die Vertragsbestimmungen für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer in dem im Tarifvertrag umschriebenen beruflichen und räumlichen Geltungsbereich maßgebend sind. Hierbei ist es gleichgültig, ob die in Frage kommenden Personen einer Organisation angehören oder nicht.

Die Verbindlichkeitserklärung bezieht sich nur auf einen Schiedsspruch. Sie kommt in Frage, wenn eine Partei dem von einer Schlichtungsstelle gemachten Einigungsvorschlag, dem Schiedsspruch, nicht zustimmt. Durch die Verbindlichkeitserklärung wird die mangelnde Zustimmung ergänzt, und sie führt zum Zustandekommen einer Gesamterklärung. Die Verbindlichkeitserklärung wird vom Schlichter ausgesprochen, wenn der Schiedsspruch von einem behördlichen Schlichtungsausschuß oder von einer vereinbarten Schlichtungsstelle gefällt wurde. Für die Verbindlichkeitserklärung eines Schiedspruches, der von einer vom Reichsarbeitsminister zuständige, während aber ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag die in Betracht kommenden Personen ohne Rücksicht auf ihre Organisationszugehörigkeit bindet, hat der für verbindlich erklärte Schiedsspruch nur Geltung für die Mitglieder der an dem Streitfall beteiligten Organisationen.

### Oberschlesien.

Im Jahre 1925 wird auf der ganzen Linie der Kampf entbrennen um den Achtstundentag und um alle sonstigen Erwerbsbedingungen der Gewerkschaften. Der Kampf muß aber auch niedergedrungen durchgeführt werden gegen die Zersplitterer der Arbeiterbewegung. Die letzten Vorgänge, namentlich im Preussischen Landtag, haben den Weltrevolutionären die Nase vom Gesicht gerissen. Sie sind auch bei uns in Oberschlesien erkannt. Sie schimpfen solange auf die Führer, bis sie selbst als Führer die gesamte Arbeiterklasse vertreten haben. Kollegen macht die Augen auf. Wenn erst eine Gewerkschaft zerfallen ist, seid ihr ein Spielball der Reaktion. Von den Scharmachern der oberschlesischen Schwerindustrie scheint auch die Brauindustrie in Hindenburg angefaßt zu sein, denn schon ist der Organisationsleitung die Kündigung des Tarifvertrages in Aussicht gestellt. Die Hindenburg Kollegen werden daraus hoffentlich die richtige Augenwendung ziehen. Die Vernunft markieren. Das hat die Generalversammlung in Ratibor bewiesen. Wo die Gewerkschaft intakt war, sind weniger Verwickelungen im Tarifvertrag zu verzeichnen. Der alte Vorstand ist bei der glänzend verlaufenen Versammlung, die bis auf den letzten Platz besetzt war, in seiner Gesamtheit wiedergewählt. Der zufällig anwesende Kollege Wienkowski hatte seine Freude an dem guten Beschuß sowie der sachlichen Aussprache, in der zum Ausdruck kam, aus der Debatte in die Offensive zu treten. Dazu soll die am 8. stattfindende Konferenz in Landzin Stellung nehmen. Der Ortsverein Ratibor ist die stabilste Organisation trotz der Zersplitterung geblieben. Nach einer so guten Saat werden die Ratiborer Kollegen auch zu ernten wissen. Oberschlesische Kollegen, macht der Vernunft die Tür auf und euer Kampf ist nicht.

### Rundschau.

#### Der Arbeiter als Kapitalwert.

In einem französischen Finanzblatt wurde vor kurzem ausgerechnet, wie hoch sich der Wert des durchschnittlichen Arbeiters stellt, wenn er zum gegenwärtig üblichen Zinsfuß kapitalisiert wird, das heißt, wenn die Lohnbezüge des Arbeiters in Kapitalform umgerechnet werden. Eine ungelernete Arbeiterin in der Fischkonservenindustrie erhält einen Stundenlohn von 1 Franken, auf ein Jahr umgerechnet beim Achtstundentag und 300 Arbeitstagen jährlich 2400 Franken. Beim gegenwärtigen Zinsfuß von 13 bis 13,75 Prozent, der für die Schatzwechsel bezahlt wird, entspricht dieser Lohn einem Kapitalwert von ungefähr 12 000 Papierfranken oder 5000 Goldfranken. Mit derselben Berechnung stellt sich der Kapitalwert eines Facharbeiters, der einen Stundenlohn von 3,50 bis 4 Franken erhält, auf 18 000 bis 20 000 Goldfranken (das heißt, ein Kapital von 18 000 bis 20 000 Goldfranken, wenn es in Schatzwechseln investiert wird, bringt Zinsen, die dem Jahresverdienst des Facharbeiters entsprechen).

Im erwähnten Finanzblatt werden hieran folgende Bemerkungen geknüpft: „In den Vorkriegsjahren betrug der von einer Arbeiterin in der Fischkonservenindustrie verkörperte Kapitalwert 20 000 bis 25 000 Goldfranken, während sich der Kapitalwert eines Facharbeiters auf 50 000 bis 75 000, manchmal auch auf 100 000 Franken stellte. Diese Zahlen untreuen unerbittlich klar das soziale Traverspiel, in das wir aus eigener Schuld oder gezwungen hineingerissen wurden. Der Arbeiter, der Erzeuger der Güter, erhält für seine Arbeit nicht den Wert, worauf er mit Recht Anspruch hat.“

#### Schutzvorschriften nach den Unfallverhütungsvorschriften.

Die Brauerei- und Mälzereibergsgenossenschaft macht folgendes bekannt:

Wir haben unsere Mitglieder regelmäßig darauf hingewiesen, daß es unbedingt notwendig sei, den Maschinenfabrikanten und sonstigen Lieferanten vorzuschreiben, daß bei Lieferungen an Mitglieder unserer Bergsgenossenschaft die Unfallverhütungsvorschriften der Brauerei- und Mälzereibergsgenossenschaft zu befolgen sind.

Rum hat neuerdings eine der größten Fabriken für Mälzereimaschinen, welche auch sehr viel an Brauereien liefert, bei der Offertenabgabe geschrieben, daß sie die angeforderte Schrotmühle den Unfallverhütungsvorschriften der Mälzereibergsgenossenschaft entsprechend liefern würde. Da die Unfallverhütungsvorschriften der Mälzereibergsgenossenschaft, namentlich was die vorgeschriebene Ausrüstung an den Arbeitsmaschinen anlangt, mit unseren Vorschriften nicht in Einklang stehen so halten wir es für notwendig, unsere Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei ihren Lieferungsbestellungen immer wieder betonen müssen, daß für ihre Betriebe die Unfallverhütungsvorschriften der Brauerei- und Mälzereibergsgenossenschaft maßgebend sind.

#### Erwerbslosenunterstützung für erwerbsfähige Ehefrauen.

Die Arbeiter müssen Woche für Woche Beiträge an die Erwerbslosenunterstützung zahlen, Anspruch auf Unterstützung haben sie aber nur, wenn sie sich in „bedürftiger Lage“ befinden. Die Entscheidung darüber, ob Bedürftigkeit vorliegt, steht den Behörden zu. Viele von diesen sind äußerst rückständig, was zur Folge hat, daß die Arbeiter keine Erwerbslosenunterstützung erhalten. Die Behörden arbeiten nach einseitigen Richtlinien, was aber nicht verhindert, daß die getroffenen Entscheidungen voneinander abweichen. Unterschiedlich ist auch die Behandlung solcher Fälle, wo Mann und Frau erwerbstätig sind, die Frau aber allein erwerbslos wird. Ein Teil der Behörden lehnt die Unterstützung solcher Frauen ab (obwohl der Reichstag die Gleichstellung beschlossen hat), da sie das Vorliegen einer „bedürftigen Lage“ verneinen. Gegen diese Auffassung wendet sich das heftige Ministerium für Arbeit und Wirtschaft in seiner Antwort auf eine Beschwerde. In dem vom 28. August datierten Schreiben, das an die Kreisämter, Arbeitsämter usw. gerichtet war, heißt es:

„Der Begriff der Bedürftigkeit darf aber an Hand des Gesetzes nicht eng ausgelegt werden, er wird sich vielmehr auf die tatsächlichen Familien- und sozialen Verhältnisse des Erwerbslosen stützen müssen. Schon die Tatsache, daß eine Ehefrau neben ihrem erwerbstätigen Mann regelmäßiger Arbeit nachgeht, ist in der Regel ein Zeichen von Bedürftigkeit und deutet darauf hin, daß eine Anzahl unterhaltungsbedürftiger Kinder oder andere unterhaltungsbedürftige Personen zum Hausstand gehören, zu deren ordentlichem Unterhalt das Einkommen des Mannes nicht ausreicht. Gewiß gibt es Fälle, wo der Mann und die Frau im Erwerbsleben stehen ohne den erwähnten Familienstand, wo im Falle der Erwerbslosigkeit der Frau eine Bedürftigkeit nicht vorzuliegen braucht.“

Diese Auffassung entspricht jedenfalls dem Willen des Gesetzgebers. Verlangt muß werden, daß nicht nur in Hessen, sondern in allen Ländern so verfahren wird.

#### Die Aufwertung von Unfallversicherungen.

Eine auch für Arbeitnehmer außerordentlich wichtige Entscheidung über die Aufwertung von Unfallversicherungen hat das Reichsgericht getroffen. WTB. berichtet hierüber: „Der 6. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in einer grundsätzlichen Entscheidung ausgesprochen, daß die in § 64 der dritten Steuernotverordnung ausgesprochene Selbstermächtigung der Reichsregierung nicht der Verfassung entspricht und daher nichtig ist. Damit versagt das Reichsgericht wie in den „Reichsgerichtsbriefen“ ausgeführt wird, der Regierung das Recht, Aufwertungsfragen, soweit sie die Unfallversicherung betreffen, unter die dritte Steuernotverordnung zu ziehen, denn die Ansprüche der Unfallversicherten sind keine Vermögensanlagen im Sinne der dritten Steuernotverordnung. Das Bestreben der Versicherungsgeellschaft in dem vorliegenden Fall, das Aufwertungsverlangen aus Ansprüchen einer Unfallversicherung vor die Aufwertungsstelle zu bringen, wird durch diese Stellungnahme des Reichsgerichts als gesehlich unberechtigt erklärt. Somit ist bei einem Streit über die Höhe der Aufwertung der Ansprüche der Unfallversicherten der ordentliche Rechtsweg zulässig.“

### Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“: Berlin O. 27, Schilderstraße 6 IV, Fernsprecher: Um! Königsplatz 275.

#### 6. Beitragswoche vom 1. bis 7. Februar

#### Genehmigte Colabeiträge.

Sachschwerdt 10 Pf. ab 1. Woche.

Der Verbandsvorstand

#### Eingänge der Hauptkasse

vom 26. bis 31. Januar.

(Postkonten der Hauptkasse: Berlin 12 070 Brauer- und Mälzearbeiter G. m. b. H., Berlin O. 27.)

Waldenburg 780,15.	Berlin 91,50.	Bochum 517,99.	Chemnitz 310.	Darmstadt 170,20.	Dortmund 10,91.	Stollberg 470,71.																																																																
Cosel 56,80.	Münster 263,72.	Stettin 300.	Wirsberg 470.	Widau 1045.	Magdeburg 325.	Breslau 13,90.	Münster 4.																																																															
Kilmbach 608,48.	Coblenz 1564,71.	Hofstad 595,50.	Malsch 1096,50 u. 94,50.	Braunschweig 1191,70.	Wamberg 1.	Münster 500.	Berlin 150.	Zinnena 35,55.	Wingsburg 061,80.																																																													
Bochum 1300.	Hamburg 351,99.	Ulmburg 137,50.	Wersburg 342,15.	Nürnberg 212,50.	Norben 30.	Wirsberg 204.	Ulm 15,00.	Rötha 79,05.	Königsberg i. Pr. 150.	u. 825,58 u. 103,70 u. 15,02.	Berlin 114.	Wingsburg 1233,95.	Wiesfeld 134,83.	Coblenz 1000.	Erfurt 877,60.	Berlin 200.	Wesling 17,60.	Haldersdorf 100.	Starkstraße 1039,27.	Ludensweiler 40.	Reiße 160,45.	Polzin 63,70.	Mathemov 100.	Reichebach 126,30.	Salzungen 170.	Schlochau 12,35.	Sonneberg 332,67.	Zufflängen 100.	Uelzen 70.	Wernigerode 100.	Döbeln 20.	Chemnitz 308,04 u. 876,37.	Wiesfeld 998,55 u. 500.	Milndorf 1000.	Erler 47,25 u. 120.	Muldenort 392,73.	Sabmersleben 170.	Siechberg 493.	Kaufbeuren 1011,75.	Kempen 262,09.	Mühlhausen 325,15.	Neudorfenburg 140.	Wirsberg 722.	Delz 222,55.	Tramslein 399,48.	Uelzen 130.	Waldenburg 40.	Spanbau 25.	Nitersberg 9189.	Dortmund 1589,53 u. 608,55 u. 646,38 u. 751,20.	Ulm 400.	Düffeldorf 320.	Elberfeld 847,25.	Frechdorf 11,30.	Goslar 220,81.	Reißen 610,12.	Reutlingen 285,50.	Schleibitz 74,12.	Staubingen 150.	Widau 770.	Wendisch-Buchholz 18,65 u. 1,50.	Görlitz 44,90.	Berlin 33,50.	Calbe 88.	Deffau 300.	Düffeldorf 217,13.	Schwege 27,25.	Sohn 134,01.	Weslau 202,30.	Wartenburg 20.

#### Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

- Waldenburg. Vor.: Karl Felber, W. Post Wittenberg.
- Milndorf. Vor.: Franz Kälender, Wabanger Str. 28.
- Bernhadi i. Schl. Vor.: u. Ralf.: Gust. Wollnast, Bräuer Straße 25/2.
- Donauwörth. Vor.: Friedr. Efinger, Postplatz 4.
- Frankfurt a. M. Vor.: Zomke, Kirchstr. 13.
- Greifitz (Oberst.). Vor.: Joh. Peifer, Löwenbräueri.
- Wespa (Oberst.). Vor.: Friedr. Ebra, Angerburger Str. 399.
- Wespa. Vor.: Paul Ziegner, Grüne Linde 22.
- Sachschwerdt (Schl.). Vor.: Max Mann, Gr. Marktstr. 27.
- Sabmersleben (S.). Vor.: Wilh. Barne, Klosterbräueri.
- Schlitz. Vor.: Emil Müller, Altesheim 12.
- Waldenburg (Schl.). Vor.: Dr. Müller, Bunsenauer Straße 66.
- Waldenburg i. Schl. Vor.: Joh. Felsmann, Neu-Seitendorf bei Waldenburg.

Die Unterfasser und Ang.-Mälzereibergsgenossenschaft sind gehalten, die einflussreichen Beiträge sofort an den Ortsvereinstaffierer einzusenden bzw. abzulefern; die Ortsvereinstaffierer aller Orte werden aufgefordert, die eingegangenen Beiträge alsbald, mindestens allmonatlich an die Hauptkasse einzusenden. Die Beiträge sind nach dem Bruttoeinkommen mit 2 1/2 Proz. berechnet zu entrichten.

Unsern Kollegen, dem Brauer Hans Berge zu seiner 25jähr. Jubiläumsgedächtnisfeier die besten Glückwünsche.

Unsern Kollegen Karl Waaß und seiner lieben Frau Gemahl nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Silberhochzeit. Die Kollegen der Zahlstelle Wilsch.

Unsern Kollegen Van. Schäfer Müller, zur Silberhochzeit nachträglich die besten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Zahlstelle Krenzburg, O. Schl. und der Reichs-Ober-Mälzerei.

Unsern Kollegen Ferdinand Scholz, nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Silberhochzeit. Die Kollegen des Ortsvereins Schönebeck a. d. E., Kaiserbräueri.

Unsern Kollegen Fritz Landgraf nebst seiner lieben Frau Wabette zur Vermählung nachträglich die besten Glückwünsche. Die Kollegen der Schultheisbräueri Weisenthurm.

Die Ortsverwaltung Coblenz.

Dankagung. Für die bezüglichen Glückwünsche und die vielen Blumenpenden anlässlich unserer Silberhochzeit allen Kollegen und Freunden herzlichsten Dank. Hof. Schraner u. Frau.

Mehrepe Brauer resp. Mälzer werden für sofort gesucht. Stettiner Bergschloß-Brauerei G. m. b. H., Stettin I.

Der viel verlangte Friedensschuh: zwei Schnallen mit geripptem Leder ist wieder da. Derselbe auch in glattem Leder und beschliffen. 8 Mark. 9,50 Mark. H. Schäfer, Hanau, Schirmstr. 5.

Brauer-Hosen. Sorte III, Draht-Leber mit Lederfalten 14,-, Weste mit Fimmetische 7,-, derselbe Stoff, 88 breit 1 Meter 4,50, Manchesterhose mit Lederfalten 11,-, Weste 7,-, derselbe Stoff 1 Meter 4,50, Lederhose Sorte II 10,-, Lederhose Sorte III 6,50 versendet nach Abhangabe bei Bestellung von 20,-, an portofrei ins Haus Spezialfabrik für Berufsbekleidung Emil Wabfeldt, Dresden-N., Ritterstr. 2.

Brauerschuhe aus Kernrindleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen. Paar 7,50 Mark. Vers. d. Nachnahme. Reiterstr. 11, 50, Ledererstr. 5 II.

HELLOPP 1924! „Wassereuse“ (prima Kernrindleder), Gerben u. Soden-schoner, sowie Hochbarsohlen liefert stets zu günstigsten Preisen nur Josef Urban, Cham I. Bay. Fernruf für Köln: 6. Herr Franz Nehl, Köln-Ehrenfeld, Piusstr. 66.

Brauerholzschuhe. Neues Modell. Doppellohle 9 Mark. Sorte II Doppellohle 8,-. Georg Diehl, Spandau, Ackerstraße 29. Zweigstellen werden gesucht.

Billige böhmische Beifedern. 1 Kilo graue geschliffene 6,-, 1 Kilo halbweiße 5,-, 1 Kilo weiße 6,-. 2,- bis 10,-; beste Sorte 6,- bis 14,-; weiße ungeschliffene Beifedern 6,- bis 7,-, 9,50, 11,-. Versand franco, goldfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umkauf oder Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhm.